

Ablösungsbestimmungen

zur Ablösung von Erschließungsbeiträgen gemäß § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB in Verb. mit § 11 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Blomberg

und

zur Ablösung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB in Verb. § 9 der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB

1. Aufwandsermittlung

Mutmaßliche Erschließungsaufwände bzw. Kostenerstattungsbeträge zur Ermittlung von Ablösungsbeträgen im Bereich der Stadt Blomberg sind alle die Kosten, die insbesondere in den jeweiligen Spezialgesetzen bzw. Satzungen der Stadt Blomberg als umlagefähig genannt werden. Hinzu kommen diejenigen Kosten, die durch Rechtsprechung als gesichert gelten. Die mutmaßlichen Erschließungsaufwände bzw. Kostenerstattungsbeträge errechnen sich entweder

- nach Einheitssätzen oder
- auf der Grundlage der voraussichtlich entstehenden, geschätzten tatsächlichen Kosten, ggf. unter Einschluss bereits entstandener Kosten

wie folgt:

1.1 Erschließungsbeitrag

1.1.1	Grunderwerb einschl. Grunderwerbskosten	ca.	€
1.1.2	Freilegung	ca.	€
1.1.3	Fahrbahn	ca.	€
1.1.4	Radweg/komb. Rad-Gehweg	ca.	€
1.1.5	Gehweg	ca.	€
1.1.6	Parkierungseinrichtung	ca.	€
1.1.7	Beleuchtungsanlage	ca.	€
1.1.8	Entwässerungsanlage	ca.	€
1.1.9	Sonstige Anlagen wie z.B. Immissionsschutz- und Grünanlagen	ca.	€
1.1.10	Planung, Bauleitung	ca.	€
1.1.11	Vermessung	ca.	€
1.1.12	Zwischenfinanzierungskosten, Verzinsung	ca.	€
1.1.13	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Bau städt. Erschließungsanlagen	ca.	€
1.1.14	Sonstiges	ca.	€
	insgesamt	ca.	€

Die Erschließungsaufwände zu 1.1.1 bis 1.1.2 und zu 1.1.3 bis 1.1.6 sowie 1.1.8 können zusammen ermittelt werden.

1.2 Kostenerstattungsbetrag

1.2.1	Grunderwerb einschl. Grunderwerbskosten	ca.	€
1.2.2	Freilegung der Flächen	ca.	€
1.2.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschl. Planung, Fertigstellung und Entwicklungspflege	ca.	€
1.2.4	Zwischenfinanzierungskosten, Verzinsung	ca.	€
1.2.5	Sonstiges	ca.	€
	insgesamt	ca.	€

Die Kostenerstattungsbeträge zu 1.2.1 bis 1.2.3 können zusammen ermittelt werden.

Die unter Ziffern 1.1 und 1.2 aufgeführten Kostenzusammenstellungen sind nicht abschließend. Soweit Änderungen erforderlich werden, so sind diese Änderungen entsprechend zu berücksichtigen.

1.3 Erschließungsbeitrag

Nach Abzug des 10 %-igen städt. Anteils belaufen sich die auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilenden Aufwendungen auf

1.3.1	Grunderwerb einschl. Grunderwerbskosten	ca.	€
1.3.2	Freilegung	ca.	€
1.3.3	Fahrbahn	ca.	€
1.3.4	Radweg/komb. Rad-Gehweg	ca.	€
1.3.5	Gehweg	ca.	€
1.3.6	Parkierungseinrichtung	ca.	€
1.3.7	Beleuchtungsanlage	ca.	€
1.3.8	Entwässerungsanlage	ca.	€
1.3.9	Sonstige Anlagen wie z.B. Immissionsschutz- und Grünanlagen	ca.	€
1.3.10	Planung, Bauleitung	ca.	€
1.3.11	Vermessung	ca.	€
1.3.12	Zwischenfinanzierungskosten, Verzinsung	ca.	€
1.3.13	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Bau städt. Erschließungsanlagen	ca.	€
1.3.14	Sonstiges	ca.	€
	insgesamt	ca.	€

Die auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilenden, umlagefähigen Erschließungsaufwände zu 1.3.1 bis 1.3.2 und zu 1.3.3 bis 1.3.6 sowie 1.3.8 können zusammen ermittelt werden.

1.4 Kostenerstattungsbetrag

Die unter Ziffer 1.2 ermittelten erstattungsfähigen Kosten werden zu 100 v.H. auf die zugeordneten Grundstücke verteilt.

2. Aufwandsverteilung

2.1 Die Verteilung der voraussichtlich tatsächlich entstehenden Erschließungskosten auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke richtet sich nach den Vorschriften der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Blomberg (z.Zt. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Blomberg vom 17.01.1989).

2.2 Die Verteilung der voraussichtlich tatsächlich entstehenden erstattungsfähigen Kosten auf die zugeordneten Grundstücke richtet sich nach den Vorschriften der jeweils gültigen Satzung der Stadt Blomberg über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135a bis 135c BauGB.

3. Inkrafttreten

Diese Ablösungsbestimmungen treten mit Beschluss des Rates der Stadt Blomberg vom 28.07.1998 in Kraft.